

# Antrag

## Die Firmenrechtsschutzversicherung für IT-Dienstleister

**VersicherungsnehmerIn**

Vorname, Nachname bzw. vollständige Firmenbezeichnung	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	Anzahl der FirmeninhaberInnen / GeschäftsführerInnen:	Vorname, Nachname und Geburtsdatum:
Straße / Hausnummer:			Vorname, Nachname und Geburtsdatum:
PLZ / Ort:			Vollzeit
Telefonnummer:		Anzahl sämtlicher Beschäftigter (exkl. FirmeninhaberInnen/GeschäftsführerInnen):	Teilzeit
Email:			Geringfügig
Gewerbeberechtigung:	Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik	Weitere Gewerbeberechtigungen:	

**Gestalten Sie aus folgenden Deckungsbausteinen Ihre individuelle Firmenrechtsschutzversicherung.**

**Teil I) Firmenrechtsschutzversicherung**

<p><b>Grunddeckung</b> <b>(Abschluss obligatorisch)</b></p>	<p><b>Für den Betrieb</b> <b>Versicherungssumme: EUR 205.000,00 je Versicherungsfall</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadenersatz-Rechtsschutz <i>Mitversichert gelten Beschädigungen an selbstgenutzten Betriebsobjekten</i></li> <li>- Herausgabe-Rechtsschutz für den Betriebsbereich <i>Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.</i></li> <li>- Straf-Rechtsschutz <i>Mitversichert gilt die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz</i></li> <li>- Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz <i>Mitversichert gilt die notwendige Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß StPO bis zu EUR 10.000,00 je Versicherungsjahr.</i></li> <li>- Vorsatzdelikte <i>Rückwirkend besteht Versicherungsschutz, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt.</i></li> <li>- Qualifizierte Vergehen</li> <li>- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz <i>Im Rahmen der Versicherungssumme gilt ein Sublimit für außergerichtliche Streitbeilegung von EUR 1.500,00, sofern die Angelegenheit dadurch beendet ist.</i></li> <li>- Sozialversicherungs-Rechtsschutz</li> <li>- Beratungs-Rechtsschutz <i>Durch einen Partner-Rechtsanwalt der Zurich Vers.-AG bis max. EUR 75,00 je Beratung und Monat.</i></li> <li>- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz, ausgenommen alle Rechtsschutzverträge der Zürich Vers.-AG</li> <li>- Außergerichtliche Gutachten in Versicherungsstreitigkeiten bis EUR 2.500,00 je Versicherungsjahr</li> <li>- Reise-Rechtsschutz/Dienstreise-Rechtsschutz <i>Die Leistungspflicht des Versicherers ist pro Dienstreise mit einer Versicherungssumme von EUR 30.000,00 begrenzt.</i></li> <li>- Kosten der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation bis EUR 5.000,00 je Versicherungsjahr. <i>Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter Personen zu nicht Versicherten.</i></li> <li>- Kosten der Diversion außerhalb eines gerichtlichen Verfahren bis jeweils EUR 5.000,00 je Versicherungsjahr. <i>Dieses Sublimit entfällt, wenn das betroffene gerichtliche Verfahren mit diversionellen Maßnahmen für den Versicherten beendet wird.</i></li> <li>- Steuer-Rechtsschutz</li> <li>- Daten-Rechtsschutz</li> <li>- Ausfallsversicherung</li> <li>- Lenker-Rechtsschutz für den (die) BetriebsinhaberIn / GeschäftsführerIn</li> </ul> <p><b>Für die Dienstnehmer (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadenersatz-Rechtsschutz</li> <li>- Straf-Rechtsschutz</li> <li>- Sozialversicherungs-Rechtsschutz</li> <li>- Lenker-Rechtsschutz</li> </ul>	<p>Jahresprämie inkl. Steuer:</p>
---	--	---------------------------------------



**Zusatzdeckung 1**

**Allgemeiner-Vertrags-Rechtsschutz (AVRS)**

**Allgemeiner-Vertrags-Rechtsschutz (AVRS) für den Betriebsbereich:**  
**Versicherungssumme: EUR 50.000,00 je Vers.Jahr bei 0-4 Beschäftigten/FirmeninhaberInnen/GF**  
**Versicherungssumme: EUR 100.000,00 je Vers.Jahr ab 5 Beschäftigten/FirmeninhaberInnen/GF**

Streitwertuntergrenze: EUR 1.900,00 je Schadensfall

Keine Streitwertobergrenze!

Selbstbehalt je Versicherungsfall: EUR 1.400,00

**- Insolvenz-Rechtsschutz**

Versichert gelten die Kosten der Forderungsanmeldung und Vertretung im Insolvenzverfahren bis zur Höhe der Vertreterkosten eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes.

**- Inkassostreitigkeiten**

Nicht versichert sind außergerichtliche Inkassostreitigkeiten.

Für außergerichtliche, nicht bestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) steht Ihnen das Service für Inkasso-Dienstleistungen über die INKO Inkasso Ges.m.b.H. zur Verfügung. Dieses Service ist für Sie kostenfrei. Fa. INKO Inkasso Ges.m.b.H. betreibt außergerichtlich unbestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) gegenüber dem Schuldner mit Sitz in Österreich. Die Einzelforderung muss den Wert von EUR 20,00 übersteigen. Diese Leistung kann beliebig oft im Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden. Die Fälligkeit der Forderung darf frühestens drei Monate nach Versicherungsbeginn der Polizze eingetreten sein.

Wie können Sie diese Zusatzleistung in Anspruch nehmen?

Bitte wenden Sie sich unter Angabe Ihrer Polizzennummer direkt an die INKO Inkasso Ges.m.b.H., Pleschinger Straße 12, A- 4040 Linz (Telefonnummer 0800/208 408, Fax 0732/757070-3, E-Mail: inko@inko.at).

Jahresprämie  
inkl.Steuer:



**Zusatzdeckung 2**

**Immaterialgüterstreitigkeiten**

(nur in Verbindung mit der Zusatzdeckung 1 möglich)

**Immaterialgüterstreitigkeiten (Patent-, Lizenz- und Urheberrechtsstreitigkeiten)**  
**Versicherungssumme: EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr**

Im Rahmen der Versicherungssumme sind, abweichend von Art. 7, Pkt. 3.1. der ARB, Streitigkeiten aus dem Bereich des Immaterialgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben, bis EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr versichert.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall beträgt EUR 500,00.

Jahresprämie  
inkl.Steuer:



**Zusatzdeckung 3**

**Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (GMRS) für das Büro**

**Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für das Büro (exkl. Vermieterrisiko)**  
**Versicherungssumme: EUR 205.000,00 je Versicherungsfall**

Im Rahmen der Versicherungssumme gilt ein Sublimit für außergerichtliche Streitbeilegung von EUR 1.500,00, sofern die Angelegenheit dadurch beendet ist.

Größe des Büros in m<sup>2</sup>:



Risikoadresse, sofern abweichend von der Anschrift im Feld „VersicherungsnehmerIn“



Jahresprämie  
inkl.Steuer:



**Zusatzdeckung 4**

**Kfz-Rechtsschutz für gewerblich genutzte Kfz**

**Verkehrsbereich für gewerblich genutzte Kfz (Kfz-Rechtsschutz):**  
**Versicherungssumme: EUR 125.000,00 je Versicherungsfall**

- Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz inkl. Versicherungsstreitigkeiten

Im Rahmen der Versicherungssumme gilt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für die versicherten Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers, ausgenommen Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen mit der Zurich Vers.-AG, mitversichert.

- Schadenersatz-Rechtsschutz

Mitversichert sind auch die Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen hinsichtlich des geschäftlich beförderten Gutes.

- Straf-Rechtsschutz

- Führerschein-Rechtsschutz

Versichert sind nachstehend angeführte, im Eigentum des Versicherungsnehmers / der Versicherungsnehmerin stehenden, von ihm/ihr gehaltenen, auf ihn/sie zugelassenen und von ihm/ihr geleasteten, mehr- und einspurigen Kraftfahrzeuge und Anhänger und Leihfahrzeuge:

Fahrzeug-Art	Anzahl	Kennzeichen
PKW		1.
		2.
		3.
		4.
		5.
		6.
LKW bis 1 to		1.
		2.
		3.
Einspurige Fahrzeuge		1.
		2.
		3.
Anhänger		1.
		2.
		3.

Jahresprämie  
inkl.Steuer:

 <p><b>Zusatzdeckung 5</b> <b>Spezial-Straf-Rechtsschutz</b></p>	<p><b>Spezial-Straf-Rechtsschutz:</b> <b>Versicherungssumme: EUR 300.000,00 je Versicherungsfall</b></p> <p><i>Erweiterter Versicherungsschutz für die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strafrechtes</li> <li>- Verwaltungsstrafrechtes und</li> <li>- Disziplinar- und Standesrechtes.</li> </ul> <p><u>Erweiterter Leistungsumfang (Auszug aus den SRB 2014):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitversicherung von Vorsatztaten <i>Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz (Rückzahlungsverpflichtung)</i></li> <li>- Europadeckung</li> <li>- Wiederaufnahmeverfahren</li> <li>- Zeugenbeistand</li> <li>- Rechtsanwaltskosten (generell freie Anwaltswahl ohne Selbstbehalt)</li> <li>- Reisekosten des Rechtsanwaltes und der versicherten Personen</li> <li>- Sachverständigenkosten (freie Sachverständigenwahl)</li> <li>- Kosten der Privatbeteiligung</li> <li>- Strafkaution</li> <li>- Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz)</li> </ul>	<p>Jahresprämie inkl.Steuer:</p>
---	---	----------------------------------

## Teil II) Privatrechtsschutzversicherung

 <p><b>Zusatzdeckung 6</b> <b>Privat-Rechtsschutz inkl. Verkehrsbereich für privat genutzte Kfz (Kfz-Rechtsschutz)</b></p>	<p><b>Privat-Rechtsschutz inkl. Verkehrsbereich für alle privat genutzten Kfz (Kfz-Rechtsschutz):</b> <b>Versicherungssumme: EUR 125.000,00 pro Versicherungsfall</b></p> <p><b>Versicherte Personen:</b></p> <p><i>Versichert sind der/die im Feld „VersicherungsnehmerIn“ namentlich genannte(n) FirmeninhaberIn/GeschäftsführerIn, sein/ihr in häuslicher Gemeinschaft mit ihm/ihr lebende/r EhegatteIn oder Lebensgefährtin/Lebensgefährtin und deren minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin leben. Diese Kinder bleiben darüber hinaus - unabhängig, ob sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin leben - bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mitversichert, wenn sie sich in Ausbildung befinden und nicht selbst erhaltungsfähig und ledig sind.</i></p> <p><i>Versicherungsschutz besteht für den Privat- und Berufsbereich der oben angeführten versicherten Personen. Es gilt - soweit anwendbar - sinngemäß die Grunddeckung, wie auf Seite 1 der Firmenrechtsschutzversicherung angeführt, inkl. folgender Deckungsbausteine:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich</li> <li>- Erb und Familienrechtsschutz</li> <li>- Patienten-Rechtsschutz</li> <li>- Verkehrsbereich inkl. Kfz-Vertrags-Rechtsschutz und Führerschein-Rechtsschutz für alle im Eigentum der im Privatbereich versicherten Personen stehenden, von diesen gehaltenen, auf diese zugelassenen und von diesen geleasteten mehr- und einspurigen Kraftfahrzeuge und Anhänger <u>ohne gewerbliche Nutzung.</u></li> </ul>	<p>Jahresprämie inkl.Steuer:</p>
 <p><b>Zusatzdeckung 7 (GMRS) für den Privatbereich (nur in Verbindung mit Zusatzdeckung 6 möglich)</b></p>	<p><b>Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (GMRS) für den Privatbereich:</b></p> <p><i>Versichert sind der/die im Feld „VersicherungsnehmerIn“ namentlich genannte(n) FirmeninhaberIn/GeschäftsführerIn als EigentümerIn oder MieterIn aller <u>ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnungen oder Einfamilienhäusern mit umliegendem Grundstück in Österreich.</u></i></p> <p><i>Im Rahmen der Versicherungssumme gilt ein Sublimit für außergerichtliche Streitbeilegung von EUR 1.500,00, sofern die Angelegenheit dadurch beendet ist.</i></p>	<p>Jahresprämie inkl.Steuer:</p>

<b>Gesamtjahresprämie inkl. 11 % Vers. Steuer</b>	<b>EUR</b>
---	------------

<b>Zahlungsart:</b>	
SEPA-Lastschrift (Bankinkasso)	SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein)
<b>Zahlungsweise:</b> jährlich              halbjährlich              vierteljährlich              monatlich (nur mit SEPA-Lastschrift – Bankinkasso - möglich)	
<b>Unterjährigkeitszuschlag bei SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein):</b> + 3 % bei halbjährlicher Zahlung bzw. + 5 % bei vierteljährlicher Zahlung	
<b>Kein Unterjährigkeitszuschlag bei Bezahlung mit SEPA-Lastschrift (Bankinkasso). Bitte Abbuchungsauftrag auf Seite 6 für SEPA-Lastschriftverfahren ausfüllen!</b>	

<b>Prämie inkl. Vers.Steuer gemäß beantragter Zahlungsweise:</b>	<b>EUR</b>
--	------------

**Vertragsdauer: 10 Jahre**  
Aufgrund der vereinbarten Laufzeit von 10 Jahren ist ein Dauerrabatt von 20 % auf die Jahresprämie eingeräumt (siehe Allgemeine Vertragsgrundlagen „Dauerrabatt“).

Versicherungsbeginn	Frühestens mit Eingang des Antrages beim Versicherer
---------------------	--

<b>Vertragsgrundlagen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Zurich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2014)</li> <li>- Sofern Zusatzdeckung 5 „Spezial-Straf-Rechtsschutz“ beantragt: Allgemeine Zurich Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung (SRB 2014)</li> <li>- Die Rahmenvereinbarung „Rechtsschutz Unternehmensberater, IT-Dienstleister und Buchhalter“ in der jeweils gültigen Fassung.</li> </ul>

## Antragsfragen:

**Achtung: Bitte unbedingt ausfüllen, da sonst eine Polizzierung nicht möglich ist.**

Bestand oder besteht hinsichtlich der beantragten Risiken für den Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin oder eine mitversicherte Person bei einer anderen Gesellschaft eine Rechtsschutzversicherung?

nein ja

Name der Versicherungsgesellschaft	
Polizzenummer	
Vertragsende	
Der Vertrag wurde gekündigt vom/von	Antragsteller/der Antragstellerin der Vers.Gesellschaft
Wurde der Vertrag vom Vorversicherer wegen Schadenhäufigkeit gekündigt, einvernehmlich aufgelöst oder wurden Sanierungsmaßnahmen angekündigt bzw. eingeleitet?	nein ja

Hinweis: Bei einem Schadensatz (Verhältnis von Prämie zu Schadenaufwand, Beobachtungszeitraum 5 Jahre) des Vorversicherers von mehr als 70 % im Verhältnis zur Prämie des gegenständlichen Antrages muss das Risiko beim Versicherer vor Beantragung angefragt werden und es ist eine Neukalkulation der Prämie erforderlich. Dafür ist die Vorlage eines aussagekräftigen Schadenrendements des Vorvertrags erforderlich.

## Allgemeine Vertragsgrundlagen:

**Vertragspartner:** Vertragspartner ist die Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15.

**Antragsteller/In:** Der/die Antragsteller/in ist die Person, die nach Vertragsabschluss zum/zur Versicherungsnehmer/in wird. Sofern nicht eine andere versicherte Person benannt ist, ist der/ die Antragsteller/in auch versicherte Person.

**Aufsichtsbehörde:** Finanzmarktaufsicht/Versicherungsaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, www.fma.gv.at

**Beginn des Versicherungsschutzes:** Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz, soweit nicht schriftlich vorläufige Deckung zugesagt wurde. Ist ein späterer Beginn der Versicherung beantragt, so besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.

**Verantwortlichkeit:** Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig beantwortet. Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass Zurich bei unzutreffenden und/oder unvollständigen Angaben vom Vertrag zurücktreten und die Leistung verweigern kann. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist der/die Antragsteller/in verantwortlich, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat. Der/die Antragsteller/in bestätigt ausdrücklich, dass dem Versicherer zu machende Anzeigen und Erklärungen im Antrag vollständig und schriftlich festgehalten sind. Die VermittlerInnen sind nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen abzugehen oder über die Erheblichkeit von Antragsfragen oder Erkrankungen verbindliche Erklärungen abzugeben. Der/die Antragsteller/in bestätigt ausdrücklich, dass die Antragstellung nur im Rahmen dieses schriftlichen Antrags erfolgt und dieser schriftliche Antrag die vollständige Willens- und Vertragserklärung darstellt. Sonstige Willenserklärungen und Abreden, insbesondere solche mündlicher Art, bestehen nicht.

**Bindefrist, anwendbares Recht:** Der/die Antragsteller/in ist sechs Wochen ab dem Datum der Antragstellung an den Antrag gebunden. Es gilt österreichisches Recht. Vertragssprache ist Deutsch.

**Dauerrabatt:** Aufgrund der vereinbarten Laufzeit von 10 Jahren ist ein Dauerrabatt von 20% auf die Jahresprämie eingeräumt. Der Dauerrabatt wird sofort von der Prämie abgezogen. Die im Antrag ausgewiesene Prämie ergibt sich somit aus der ermäßigten Jahresprämie unter Berücksichtigung der allenfalls gewählten unterjährigen Zahlweise.

Ein Beispiel: Die Jahresprämie ohne Dauerrabatt beträgt exkl. Versicherungssteuer 100 Euro. Nach Abzug von Dauerrabatt (20%) bezahlen Sie daher für den Versicherungsschutz vorläufig nur 80 Euro pro Jahr. Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung ist – abhängig von der tatsächlich erreichten Vertragslaufzeit – eine Nachzahlung an Prämie zu leisten, da sich der an Sie weitergegebene kalkulatorische Vorteil der Zurich bei Nichterfüllung der vereinbarten 10-jährigen Laufzeit entsprechend vermindert. Die Höhe der Nachzahlung beträgt bei einer Beendigung des Vertrages

- ab vollendetem dritten Jahr, jedoch vor dem vollendeten vierten Jahr 60%
- ab vollendetem vierten Jahr, jedoch vor dem vollendeten fünften Jahr 50%
- ab vollendetem fünften Jahr, jedoch vor dem vollendeten sechsten Jahr 40%
- ab vollendetem sechsten Jahr, jedoch vor dem vollendeten siebten Jahr 30%
- ab vollendetem siebten Jahr, jedoch vor dem vollendeten achten Jahr 20%
- ab vollendetem achten Jahr, jedoch vor dem vollendeten neunten Jahr 10%
- ab vollendetem neunten Jahr, jedoch vor dem vollendeten zehnten Jahr 5%

der ermäßigten Jahresprämie (Bemessungsgrundlage ist die in diesem Dokument ausgewiesene ermäßigte Jahresprämie). Versicherungssteuer, gegebenenfalls auch Feuerschutzsteuer wird vor Kalkulation der Nachzahlung abgezogen. Von der nachzuzahlenden Prämie ist die gesetzliche Versicherungssteuer bzw. gegebenenfalls Feuerschutzsteuer durch Sie zu entrichten.

Eine Nachzahlung bei vorzeitiger Vertragsauflösung ist nicht zu leisten, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat Anlass zur Kündigung des Versicherers aus wichtigem Grund gegeben.

Eine Nachzahlung bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer ist nicht zu leisten, wenn der Versicherer Anlass zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gegeben hat. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wegen Interessewegfall nach Versicherungsbeginn (§ 68 Abs. 2 VersVG) ist die Nachforderung des Versicherers mit der Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Prämie und jener Prämie begrenzt, die der Versicherer erheben hätte können, wäre die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden, in welchem er vom Interessewegfall Kenntnis erlangte. Erfolgt nach Versicherungsbeginn ein Wegfall des versicherten Interesses durch ein Kriegsereignis, durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges oder als unvermeidliche Folge eines Krieges (§ 68 Abs. 3 VersVG), ist die Dauerrabatt-Nachforderung mit der Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Prämie und jener Prämie begrenzt, die der Dauer der (tatsächlichen) Gefahrtragung entspricht.

## Belehrung über Rücktrittsrechte:

1. Hat die Antragstellerin/der Antragsteller diesen Versicherungsantrag dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich abgegeben und wurde ihm nicht unverzüglich eine Kopie des Antrags ausgehändigt, oder erhielt er nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, oder hat er die in §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten, so ist die Antragstellerin/der Antragsteller berechtigt, binnen zweier Wochen gemäß § 5b Versicherungsvertragsgesetz in geschriebener Form vom Vertrag zurückzutreten; rechtzeitige Absendung wahrt die Frist. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bei einer Vertragslaufzeit von weniger als sechs Monaten. Der Fristenlauf für den Rücktritt beginnt, wenn der Antragstellerin/dem Antragsteller die Police, die Versicherungsbedingungen und die Mitteilungen gemäß §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz und die Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind; unabhängig von der Erfüllung dieser Voraussetzungen erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach Zugang der Police und Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm für deren Dauer ein aliquoter Teil der tarifmäßigen Jahresprämie.

## 2. Für jene Antragstellerin/jene Antragsteller, für die die beantragten Versicherungen nicht zum Betrieb ihrer Unternehmen gehören (Verbraucherverträge), gelten über dies noch folgende Rücktrittsrechte:

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz zurücktreten; rechtzeitige Absendung wahrt die Frist. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bei einer Vertragslaufzeit von weniger als sechs Monaten. Der Fristenlauf für den Rücktritt beginnt, wenn der Antragstellerin/dem Antragsteller die Police, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die in §§ 9a und 18 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie §§ 137f Abs 7 und Abs 8 und 137g in Verbindung mit § 137h Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind; unabhängig von der Erfüllung dieser Voraussetzungen erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach Zugang der Police und Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm für deren Dauer ein aliquoter Teil der tarifmäßigen Jahresprämie.

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz zurücktreten, wenn er seine Vertragserklärung nicht in den Geschäftsräumlichkeiten des Versicherers abgegeben hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden; deren rechtzeitige Absendung wahrt die Rücktrittsfrist. Dieses Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller den Versicherungsvertrag selbst angebahnt hat, oder wenn dem Vertragsschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder bei Vertragserklärungen, die die Antragstellerin/der Antragsteller in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er von diesem dazu gedrängt worden ist. Der Fristenlauf für die Rücktrittserklärung beginnt mit Zugang der Police sowie einer Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Vorgangsweise für die Ausübung desselben und die Rücktrittsfrist. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. Ein Rücktritt vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung kann auch gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz von der Antragstellerin/vom Antragsteller binnen einer Woche erklärt werden, wenn der Versicherer den Eintritt von für die Einwilligung des Antragstellers maßgeblichen Umständen (z.B. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder eine öffentliche Förderung) als wahrscheinlich dargestellt hat und diese ohne Veranlassung der Antragstellerin/ des Antragstellers nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaße eintreten. Der Fristenlauf beginnt mit Erkennbarkeit des Nichteintritts der maßgeblichen Umstände bzw. Eintritts derselben in erheblich geringerem Ausmaß und Erhalt einer schriftlichen Belehrung über das Rücktrittsrecht. Bei Versicherungsverträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden; deren rechtzeitige Absendung wahrt die Rücktrittsfrist. Kein Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz besteht, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller bereits während der Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder in erheblich geringerem Maße eintreten werden. Hat die Antragstellerin/der Antragsteller den Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Dienstleistungssystems abgeschlossen (Fernabsatzgeschäft), gilt überdies noch folgendes Rücktrittsrecht: Ein Rücktritt vom Versicherungsvertrag kann ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) schriftlich oder mittels eines dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers erfolgen. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages. Sollte die Antragstellerin / der Antragsteller die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen gemäß § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt.

### Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandsersatz:

1. Sie haben die vereinbarte Prämie inklusive Versicherungssteuer kostenfrei und rechtzeitig zur vereinbarten Fälligkeit an Zurich zu entrichten. Die Barzahlung der Prämie ist ausgeschlossen. Entsprechend der von Ihnen beantragten Versicherungssparte(n) und vereinbarten Zahlungsweise hat die Zahlung entweder einmalig, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu erfolgen.
2. Bei Erteilung eines Mandates zum SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) wird Ihr Konto jeweils (wiederkehrend, bzw. bei Einmalprämie einmalig) mit der vereinbarten Prämie zu der mit Ihnen vereinbarten Fälligkeit belastet. Aufgrund des gewählten Versicherungsbeginns kann die Erstprämie von der vereinbarten Prämie abweichen. Wurde eine Indexanpassung der Prämie und/oder Versicherungssumme mit Ihnen vereinbart, wird Ihr Konto ab der Wirksamkeit der Anpassung mit der angepassten Zahlung belastet. Sie sind verpflichtet, zeitgerecht für eine entsprechende Bedeckung auf Ihrem Konto zu sorgen. Die Mandatsreferenz sowie die Höhe der Erstprämie werden wir Ihnen bei Annahme dieses Antrags mit Zustellung der Polizze mitteilen. Sollte die Zahlung infolge mangelnder Kontodeckung fehlschlagen oder ein unberechtigter Widerruf durch Sie erfolgen oder eine Rückbuchung durch das Kreditinstitut erfolgen, werden wir Ihnen die uns in Rechnung gestellten Kosten des Kreditinstituts (= externer Mehraufwand), sowie ein Entgelt für den Bearbeitungsaufwand bei Zurich (= interner Mehraufwand) verrechnen.
3. Bei Prämienzahlung mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein) wird Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit der Prämie eine Zahlungsaufforderung mit einer, bei Zahlungsaufforderung für mehrere Fälligkeiten einer entsprechenden Anzahl von SEPA-Zahlungsanweisung(en) (Erlagschein(en)) zugesandt. Die Einzahlung von SEPA-Zahlungsanweisungen (Erlagscheinen) ist bis zum Eintritt der Fälligkeit zu veranlassen.
4. Für die Abgeltung unserer Mehraufwendungen, die durch das Verhalten der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers veranlasst sind, verrechnen wir angemessene Gebühren. Dies gilt für die Einrichtung bzw. Bearbeitung von Rückweisungen im SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) im Fall von korrekt ausgeführten Zahlungsaufforderungen, von Sperrscheinungen gegenüber Banken aufgrund von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen von Versicherungsforderungen und Anforderungen von Duplikaten der Versicherungsurkunde in Papierform. Bei Zahlungsverzug gemäß § 38 VersVG (Erstprämie bzw. einmalige Prämie) und § 39 VersVG (Folgeprämie) gelangen die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (insbesondere Mahngebühren) zur Verrechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Gebühren werden mit Vorschreibung zur Bezahlung fällig. Nähere Information zu den Gebühren sowie die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte dem unter [www.zurich.at/service](http://www.zurich.at/service) für unsere Kunden veröffentlichten und in unseren Geschäftsstellen aufgelegten Gebührenblatt oder Sie können diese jederzeit von uns erfragen. Das zutreffende Gebührenblatt ist integraler Bestandteil des Versicherungsvertrags.
5. Die vereinbarten Gebühren sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die aktuell zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Zurich angewendete Indexzahl gemäß nachstehender Regelung:  
Für Vertragsschlüsse  
- von 1.1. bis 31.3.: Indexzahl, errechnet für den Juni des vorangegangenen Jahres

- von 1.4. bis 30.9.: Indexzahl, errechnet für den Dezember des vorangegangenen Jahres
  - von 1.10. bis 31.12: Indexzahl, errechnet für den Juni des laufenden Jahres.
- In der Folge sind die Gebühren jeweils im Verhältnis der Indexzahl zur Bezugsgröße nach oben oder unten neu festzusetzen
- am 1.4. auf Basis Index Dezember des Vorjahrs
  - am 1.10. auf Basis Index Juni des laufenden Jahres
- Eine kaufmännische Rundung der Gebühren auf ganze Euro-Cent hat zu erfolgen. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Zurich ist dessen Unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne, dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder indexkonforme Gebühren zu verlangen.
6. Abweichend zu Punkt 5 kann Zurich bei Verträgen mit Unternehmern den Gebührenanteil für den internen Mehraufwand unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, etc.) nach billigem Ermessen ändern.
  7. Darüber hinausgehende Änderungen der Gebühren müssen zwischen Zurich und Verbrauchern vereinbart werden.
  8. Falls für Ihren Vertrag ein Unterjährigkeitszuschlag vereinbart ist (s. unter Allgemeine Vertragsdaten), so ist dieser in die Ihnen bekanntgegebene Prämie eingerechnet. Der unterjährigkeitszuschlag stellt einen Ausgleich für die gegenüber jährlicher voranschreitender Zahlung später eintretende Kapitalnutzungsmöglichkeit des Versicherten dar.

### Befugnisse unserer BetreuerInnen/unsere VersicherungsagentInnen

Die Betreuerin/der Betreuer ist bevollmächtigt, schriftliche Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Abänderung von Versicherungsverträgen entgegenzunehmen, sowie die vom Versicherten ausgefertigten Polizzen auszuhändigen. Die Betreuerin/der Betreuer ist bevollmächtigt, verbindliche Vertragsangebote der Zurich Versicherungsgesellschaft auszuhändigen und die Erklärungen zu deren Annahme entgegenzunehmen. Die Betreuerin/der Betreuer ist keinesfalls berechtigt, Erklärungen für den Versicherten abzugeben oder Geldeswert mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Versicherten entgegenzunehmen. Die Betreuerin/der Betreuer ist nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der in diesem Dokument enthaltenen Fragen abzugehen.

### Befugnisse der Versicherungsmaklerin/des Versicherungsmaklers:

Die Versicherungsmaklerin/der Versicherungsmakler agiert primär als Ihr Vertreter und ist verpflichtet, Ihren Aufträgen nachzukommen und dabei Ihre Interessen zu wahren. Der Umfang seiner Berechtigung wird durch die von Ihnen erteilte Vollmacht begrenzt. Die Versicherungsmaklerin/der Versicherungsmakler ist keinesfalls berechtigt, Erklärungen für den Versicherten abzugeben oder von Ihnen Geldeswert mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Versicherten entgegenzunehmen. Bei Annahme des Antrags sind wir verpflichtet, Provision gemäß dem mit uns geschlossenen Maklervertrag an die Versicherungsmaklerin/den Versicherungsmakler zu zahlen.

### Auskünfte

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer bzw. Ihre Betreuerin oder an Ihre zuständige Landesdirektion der Zurich, deren Adresse und Telefonnummer Sie auch auf der Polizze finden.

### Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

#### I. Allgemeines (Formbegriffe und Kommunikationswege)

Form bezeichnet die Art und Weise sowie das äußere Erscheinungsbild, in dem eine Erklärung oder Information dem Empfänger zugeht. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht, entsprochen. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

**EMPFEHLUNG: Um eine Bearbeitung zu erleichtern und eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, empfehlen wir, einen Bezug in die Erklärung oder Information aufzunehmen (z.B.: Polizzennummer, Schadennummer hinsichtlich eines bei Zurich bestehenden Versicherungsvertrages).**

#### II. Formvereinbarung

1. Für folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Antragstellerin/ Antragsteller bzw. der versicherten Person(en) oder sonstigen Dritten wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart:
  - Kündigungen
  - Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen
  - Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses
  - Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung)
  - Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung und deren Aufhebung

2. Für alle anderen Erklärungen und Informationen der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung/den beantragten Versicherungen genügt es zu deren Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und dem Versicherten zugehen. In geschriebener Form abzugebende Erklärungen und Informationen können selbstverständlich auch in Schriftform rechtswirksam übermittelt werden. Rücktrittserklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers sind an keine bestimmte Form gebunden.

**EMPFEHLUNG: Für den Zugang ihrer/seiner Rücktrittserklärung ist die Antragstellerin/der Antragsteller beweispflichtig, weshalb wir auch für derartige Erklärungen die Schriftform oder geschriebene Form empfehlen.**

3. **Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen** der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter sind -ausgenommen Rücktrittserklärungen (siehe Punkt 2.) - **nicht wirksam**.

Für den Zweck der Zustellung elektronischer Post gibt der/die Antragsteller/in nachstehende E-Mail-Adresse(n) bekannt:

Ich bin/wir sind mit der Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

**ausdrücklich einverstanden**

**nicht einverstanden**

**keine Antragsannahme möglich!**

### Wartezeiten

Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz für folgende Deckungsbausteine (sofern beantragt) erst nach Ablauf folgender Wartezeiten ab Versicherungsbeginn besteht:

Eine Wartezeit von 3 Monaten besteht bei:	Bei Erb- und Familien-Rechtsschutz gelten folgende Wartezeiten:	Keine Wartezeit besteht bei:
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beratungs-Rechtsschutz</li><li>• Allgemeiner Vertragsrechtsschutz</li><li>• Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete</li><li>• Arbeitsgerichts-Rechtsschutz</li><li>• Sozialversicherungs-Rechtsschutz</li><li>• Steuer-Rechtsschutz</li><li>• Daten-Rechtsschutz</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 6 Monate bei Familienangelegenheiten</li><li>• 9 Monate bei Vaterschaftsangelegenheiten</li><li>• 12 Monate bei Erbschaftsangelegenheiten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schadenersatz-Rechtsschutz</li><li>• Straf-Rechtsschutz und Ermittlungsstraf-Rechtsschutz</li><li>• Verkehrs-Rechtsschutz</li><li>• Lenker-Rechtsschutz</li><li>• Ausfallsversicherung</li></ul>

